

Rechtliche Perspektiven der Forderungen nach sozialem Eigentum und Gemeinwohlverpflichtung

Erkenntnisse der deutschen Vergesellschaftungsdebatte und deren Relevanz für Österreich

Abstract: Bei Diskussionen um Demokratisierungsbestrebungen kommt man zurzeit nicht umher, auf die Thematik der Vergesellschaftung einzugehen. Bereits seit einigen Jahren werden wieder Forderungen nach gemeinwohlorientierten Formen des Wirtschaftens sowie Enteignung großer Konzerne im Bereich der Grundversorgung laut. Dass diese auch in der politischen Realität angekommen sind, hat sich nicht zuletzt am Erfolg der deutschen Initiative *Deutsche Wohnen & Co enteignen* gezeigt. Fraglich ist, ob bzw wie derartige Bestrebungen rechtlich umgesetzt werden (können) und welche Erkenntnisse die deutsche Debatte für Österreich hat.

1. Einleitung

Als sich im September 2021 über eine Million Berliner*innen im Rahmen eines Volksentscheides für die Vergesellschaftung jener privatwirtschaftlich agierender Wohnungsunternehmen aussprach, welche über mehr als drei Tausend Wohnungen in Berlin verfügten, stand fest, dass es sich dabei um den erfolgreichsten Volksentscheid in der Geschichte Berlins handelte. Daraufhin wurde eine Expert*innenkommission eingesetzt, welche sich mit dem Volksentscheid, auch unter Heranziehung des von der Initiative *Deutsche Wohnen & Co enteignen* bereits ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes für eine solche Vergesellschaftung inhaltlich auseinandersetzen sollte.¹ Dass diese Forderung einen derart hohen Zuspruch innerhalb der Bevölkerung erlangte, ist wohl nicht zuletzt als Beweis dafür zu werten, in welcher besorgniserregenden Lage sich der deutsche Wohnungsmarkt befindet. Die Entscheidung der Initiative, ihr politisches Anliegen mit rechtlichen Mitteln in Form eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes für eine Vergesellschaftung durchzusetzen, sorgt angesichts der Geschichte und Rechtsnatur dieses Rechtsinstituts für Überraschung.

Dass sich der Berliner Wohnungsmarkt in einer Wohnungskrise befindet, ist vor allem auf die Privatisierungswellen der 1990er-Jahre zurückzuführen. Durch Liberalisierung und Deregulierung wurden soziale Ungleichheiten wesentlich befördert, indem unter anderem die Regelung der Eigentums- und Vermögensverteilung außerhalb der staatlichen Verantwortung verlagert wurde.² So konnten, vor allem in Krisenzeiten, die neoliberalen Versprechungen von Effizienz und Wohlförderung durch die freien Marktkräfte nicht erfüllt werden. In den letzten Jahren war dementsprechend eine Art Paradigmenwechsel zu beobachten und wurde, zunächst noch unter dem Schlagwort „Grenzen der Privatisierung“, darüber hinaus auch über Rekommunalisierung (Rückverstaatlichung) diskutiert.³ Auch das Thema der demokratischen Wirtschaftsplanung, deren Effizienz insbesondere in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark diskutiert wurde, scheint heutzutage erneut Anklang bei einem kontinuierlich breiter werdenden (zivilgesellschaftlichen, aber auch wissenschaftlichen) Publikum zu finden.⁴

¹ *Deutsche Wohnen & Co enteignen*, Wie Vergesellschaftung gelingt – zum Stand der Debatte (2022) 7 (7).

² *Metzger*, Wohnkonzerne enteignen! Wie Deutsche Wohnen & Co. Ein Grundbedürfnis zu Profit machen (2021) Rz 13 ff.

³ *Bauer*, Praxis und Programmatik der Publizisierung: Die Rückkehr des Öffentlichen, NLMR 2016, 3 (4).

⁴ *Beckmann et al*, Editorial: Demokratische Planwirtschaft in Zeiten von Digitalisierung und Klimakrise, Prokla 2024, 168 (168); siehe auch *Damjanovic*, Renaissance des Planungsrechts, juridikum 2023, 66 (67 f).

Im Folgenden wird versucht, das Phänomen der Vergesellschaftung überblicksmäßig zu umreißen und in diese politischen Diskurse einzubetten, um nicht zuletzt der naheliegenden Frage nachzugehen, ob dieser Vorstoß auch für Österreich von Relevanz sein könnte.

2. Begriffsgeschichtliche Einbettung

In Deutschland, wo mit dem Grundgesetz⁵ (GG) de iure keine spezifische verfassungsrechtliche Wirtschaftsordnung festgelegt wurde (Stichwort: wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes)⁶, drehen sich die rechtswissenschaftlichen Debatten nunmehr (wieder) häufig um das Rechtsinstitut der Vergesellschaftung. Dies betrifft Bestrebungen nach sozialer Gerechtigkeit sowie der sozial-ökologischen Transformation, in deren Rahmen es zentral um die Entscheidungshoheit etwa im Bereich diverser Lebenshaltungskosten oder aber auch der Energieerzeugung- bzw Verteilung geht.⁷ Dabei sind diese Überlegungen nicht neu: Schon *Karl Marx*⁸, *Rosa Luxemburg*⁹ und *Karl Kautsky*¹⁰ setzten sich in ihren polit-theoretischen Überlegungen bereits mit Eigentumsverhältnissen und deren Veränderungspotential auseinander, wenn auch die jeweiligen Bezeichnungen und Ausführungen im Vergleich zur aktuellen Debatte divergierten. Mit der Zeit und insbesondere um das Jahr 1919 herum etablierte sich der Begriff Sozialisierung, wobei in der heutigen Debatte jener der Vergesellschaftung üblicher ist (begrifflich sind sie aus rechtswissenschaftlicher Sicht synonym verwendbar¹¹). Die historische Debatte drehte sich zentral um das dialektische Verhältnis zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen. Um dieses zu transformieren, müssten sich insbesondere die Produktionsverhältnisse ändern: die Produktionsformen sollten folglich derart umgestaltet werden, dass die Produzent*innen materieller Existenzbedingungen dazu imstande sind, die Produktion selbst zu kontrollieren, anstatt unter der Kontrolle jener zu stehen, welche die Produktionsmittel besitzen. Betrachtet man historische Vergesellschaftungsdebatten, so waren Wirtschaftsplanung und Demokratisierung der Ökonomie Bestandteile der inhaltlichen Auseinandersetzung und knüpften an die Vergesellschaftung in seiner damaligen Bedeutung an. Der Fokus der Vergesellschaftung lag nämlich hauptsächlich auf der Transformation der Eigentumsverhältnisse. Die Wirtschaftsplanung hingegen schien insofern zielgerichteter, als sie die gemeinwohlorientierte und demokratische Produktionsweise anstrebte.¹²

Was die Erkenntnisse für die aktuellen rechtswissenschaftlichen Debatten rund um die eingangs dargestellte deutsche Gesetzesinitiative betrifft, so bezieht sich der gegenständliche Beitrag (abgesehen von den historischen Erörterungen) allerdings nur auf das Vergesellschaftungsverständnis des heutigen Art 15 GG.

3. Begriffliche Einordnung und Abgrenzung

⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung (BGBl. I S. 2478)

⁶ *Röhner*, Eigentum und Vergesellschaftung in der Wohnungskrise, Zur Aktualität von Art. 15 GG, KJ 2020, 16.

⁷ *Attac*, Energiedemokratie Positionspapier, attac.at April 2018, www.attac.at/shop/detailansicht/attac-stellt-sich-vor-1-4 (4.5.2024).

⁸ *Marx*, Theorien über den Mehrwert III (1968), MEW 26.3, 514.

⁹ *Rosa Luxemburg Werke* [RLW] IV⁶ (1970 ff/2000) 431.

¹⁰ *Kautsky*, Neue Zeit I (1894) 278 - 281.

¹¹ *Laven*, Vergesellschaftung als Selbstzweck, KJ 2023, 314 (231).

¹² *Berfelde/Blumenfeld*, Von der Vergesellschaftung zur Planung und wieder zurück; Prokla 2024, 177 (178, 188 ff).

Gemeinhin wird unter dem Begriff Vergesellschaftung das Wirtschaften mit ursprünglich im Privateigentum stehenden Gütern in einer am Allgemeinwohl orientierten Weise verstanden. Insofern wird unter anderem argumentiert, dass mit Hilfe der Vergesellschaftung die staatliche Wirtschaftsordnung als ganze (also systemisch betrachtet) geändert werden soll und so auch die Bewirtschaftung jener Güter, die der Vergesellschaftung unterliegen.¹³ Der Zweck der Vergesellschaftung liegt ihrem Wesen nach im Sozialstaatsgedanken und werden diese Tätigkeiten daher nicht mit Gewinnabsicht, sondern ausschließlich gemeinwirtschaftlich (als Gegenbegriff zur Privatwirtschaft und den damit zusammenhängenden Maximen des Verdiensts und Gewinn¹⁴) betrieben.¹⁵ Als Rechtsbegriff findet sich die Vergesellschaftung in Art 15 GG¹⁶ und tritt somit neben das verwandte Rechtsinstitut der Enteignung gem Art 14 Abs 3 GG. Über das Verhältnis zwischen Enteignung und Vergesellschaftung besteht seit jeher ein Meinungsstreit.¹⁷ Die Unterschiede liegen im Detail und betreffen insbesondere die Voraussetzungen, die Formen der Eigentumsverwendung und die Zielsetzung.¹⁸ Um die Differenzen zwischen den beiden Rechtsinstituten aufzeigen zu können, bedarf es einer eingehenden inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Begriffen des Gemeinguts sowie der Gemeinwirtschaft, weiters jenen der Gemeinwirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit.

Die Enteignung nach Art 14 Abs 3 GG beschreibt den Eigentumsentzug durch hoheitlichen Regelungsakt zur Güterbeschaffung. Der zugrunde liegende Normzweck besteht in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Unzulässigkeit rein privater Interessen¹⁹).²⁰ Enteignungen erfolgen im Gegensatz zur generell-abstrakten Vergesellschaftung konkret und individuell²¹ und sind Enteignungsrechtsakte weiters auf keine bestimmten Überførungsformen der Güter (wie die in Art 15 GG normierten) beschränkt. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auf staatliche Eingriffe in konkrete subjektive Rechtspositionen und ist damit weiter als jener der Vergesellschaftung, der sich nur auf bestimmte Rechtsgüter bezieht. Allerdings unterliegen Enteignungsakte auch erhöhten Anforderungen:²² sie hat *expressis verbis* dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen, wobei das GG selbst den Begriff des Allgemeinwohls nicht definiert und die Konkretisierung daher dem einfachen Gesetzgeber obliegt. Der Gemeinwohlbezug muss weiters sachbezogen sein und ist jedenfalls bei Zielen der Rohstoff- und Energieversorgung sowie der Finanzmarktstabilität gegeben. Darüber hinaus greift auch bei Akten der Enteignung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und müssen diese daher zur Zweckentsprechung geeignet, erforderlich und angemessen sein.²³

¹³ *Freiß*, Die Vergesellschaftung nach Art. 15 GG, juristische Ausbildung 2024, 478 (480).

¹⁴ *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz-Kommentar Art 14 Rz 44 (50).

¹⁵ *Wawzyniak*, Die Form des Wirtschaftens ändern, Prokla 2020, 311 (317).

¹⁶ Art 15 GG lautet wie folgt: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.“

¹⁷ *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz-Kommentar Art 14 Rz 44 (61) (Stand 1/2024, beck.online).

¹⁸ *Axer* in *Epping/Hillgruber*, BeckOK, Art 15 Rz 4 (Stand 6/2024, beck.online).

¹⁹ Was jedoch nicht per se Enteignungen zu Gunsten Unternehmen ausschließt, die privatwirtschaftlich und gewinnorientiert agieren - sofern diese gleichzeitig Allgemeinwohlbelange verfolgen und damit der Gemeinnützigkeit entsprechen (man denke bspw an Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge), siehe *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz-Kommentar Art 15 GG Rz 638 (687).

²⁰ *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz-Kommentar Art 15 GG Rz 638 (645).

²¹ *Kingreen/Poscher*, Grundrechte. Staatsrecht II (2023) Rz 1057.

²² *Freiß*, juristische Ausbildung 2024, 480.

²³ *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz Art 15 GG Rz 638 (680, 694 ff).

Neben der Enteignung ist die Vergesellschaftung aber auch von der Verstaatlichung abzugrenzen. Bei dieser handelt es sich nicht um einen Rechtsbegriff der deutschen Rechtsordnung (weder findet sich ein solcher im GG, noch im deutschen Verwaltungsrecht), er wird jedoch im Rahmen politischer Diskussionen in den unterschiedlichsten Kontexten mit jenen der Sozialisierung, Enteignung, (Re-)Kommunalisierung oder Konfiskation nahezu gleichbedeutend verwendet und dient daher als eine Art Oberbegriff: gemeint ist prinzipiell der Wechsel von privaten hin zu öffentlichen Eigentümer*innen²⁴. Diese (un-)mittelbaren staatlichen Wirtschaftseinheiten beteiligen sich in der Regel in den unterschiedlichsten Rechtsformen mit Gewinnabsicht am Markt, wobei sie letztlich staatseigene Betriebe darstellen²⁵. Das unterscheidet sie auch von vergesellschafteten Akteuren, die typischerweise selbstverwaltend als Träger des betreffenden Eigentumsrechts fungieren.²⁶ Weiters können verstaatlichte Akteure im Gegensatz zu vergesellschafteten auch erwerbswirtschaftlich, heißt ohne gemeinwirtschaftliche Zweckbindung, geführt werden.²⁷ Schlussendlich besteht die der Vergesellschaftung zugrunde liegende Intention wie erwähnt darin, die Form des Wirtschaftens zu ändern- was bei einem fiskalisch motivierten Akt der Verstaatlichung eben nicht gegeben ist.²⁸

Was die *Deutsche Wohnen & Co enteignen*-Kampagne betrifft, so wird einerseits²⁹ argumentiert, dass mit der Forderung einer Vergesellschaftung marktbeherrschender Wohnungsunternehmen nicht das bestehende Wirtschaftssystem per se infrage gestellt wird. Vielmehr sollen ent-kommerzialisierte Freiräume im Wohnungsmarkt und damit demokratischere Handlungsmöglichkeiten jenseits der bloßen Regulierung des privaten Wohnungsmarktes geschaffen werden. Das Vergesellschaftungsvorhaben betreffe nur Immobilienbestände einer bestimmten Größe in Berlin. Demgegenüber verfolgt die Kampagne laut Expert*innenkommission, die mit der Prüfung des Volksentscheides auf die Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Vorgaben beauftragt wurde, sehr wohl ein „eigenständiges Anliegen der Beendigung privatnütziger Verwertung zur Aufhebung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Macht“.³⁰

4. Rechtsnatur und unterschiedliche Interpretationen des Art 15 GG

Charakteristisch für die bereits erwähnte wirtschaftspolitische Neutralität des GG ist insbesondere, dass mit der kompromisshaften Formulierung des Art 15 die zukünftige Entwicklung der Wirtschaftsordnung verfassungsrechtlich gewissermaßen offengelassen wurde. Davon zeugt auch das Verhältnis zwischen Art 14 und 15 GG.³¹ Zwar wurde mit Art 14 das Eigentum, verstanden als vermögensrechtliche Freiheitssphäre und geschützt vor staatlichem Eingriff, gesichert, dieses gleichzeitig jedoch der demokratisch-sozialstaatlichen

²⁴ *Terhechte*, Krise und Verstaatlichung, JZ 2020, 431 (432).

²⁵ *Laven*, Vergesellschaftung, KJ 2023, 313 (321).

²⁶ *Wawzyniak*, Die Form des Wirtschaftens ändern, Prokla 2020, 311 (317).

²⁷ *Laven*, Vergesellschaftung, KJ 2023, 313 (321).

²⁸ *Kloth*, Die Sozialisierungsermächtigung des Grundgesetzes, BRZ 2020, 86 (88).

²⁹ *Schneider* in *Deutsche Wohnen & Co enteignen*, Wie Vergesellschaftung gelingt – zum Stand der Debatte (2022) 200 (201).

³⁰ *Expertenkommission zum Volksentscheid*, Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen, Abschlussbericht² (2023) 14.

³¹ *Thiel*, Sozialisierung in *Feichtner/Wihr*, Gesamtverfassung, Das Verfassungsdenken Helmut Ridders (2021) 231.

Politik untergeordnet³²: Inhalt und Grenzen des Eigentums sind einfachgesetzlich unter Berücksichtigung des Art 14 festzulegen und dabei verfassungsrechtlich an die Sozialpflichtigkeit gebunden (Abs 1 und 3 leg cit). Daneben steht die aus Art 15 abgeleitete Ermächtigung des Gesetzgebers zur Sozialisierung.³³

Bereits im Zuge der Entstehung des GG bestanden innerhalb der Rechtswissenschaft Uneinigkeiten betreffend das Verhältnis zwischen der Privateigentumsfreiheit und dem Sozialstaatsprinzip (abgeleitet aus Art 1, 2, 12, 14, 15 und 20 GG). *Abendroth*³⁴ argumentierte, dass mit Art 15 GG verfassungsrechtlich die Möglichkeit der Demokratisierung der Wirtschaft bzw die Grundlage für den demokratisch-sozialen Rechtsstaat geschaffen wurde und die konkrete Regelung der Güter- und Eigentumsverteilung dementsprechend einfachgesetzlich erfolgen könne. Auch ermögliche das GG nicht bloße sozialstaatliche Staatsinterventionen, sondern sei als Festschreibung der demokratischen Entscheidungshoheit über die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu qualifizieren. Es obliege schließlich dem Volk als Willensbildungsorgan, ebendiese Grundlagen auch wieder zu ändern.³⁵ Für *Ridder*³⁶ standen Art 14 und 15 GG nicht in Widerspruch zueinander, da es sich bei letzterem nicht um eine Beschränkung des ersten handle. Vielmehr normiere Art 15 eine eigenständige, von Art 14 abweichende Eigentumsbegründung im Sinne eines echten Grundrechts.³⁷

Mangels konkreter Vergesellschaftungsfälle kann lediglich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Art 14 GG herangezogen werden, in welcher mehrfach die soziale Funktion des Eigentums³⁸ hervorgehoben wurde. Obwohl das BVerfG³⁹ festhielt, dass die soziale Marktwirtschaft nur eine mögliche Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung darstelle, da das GG selbst ja keine normative Festlegung vornehme, lässt sich in der Gesamtschau seiner Rechtsprechung durchaus eine Tendenz für die soziale Marktwirtschaft als wirtschaftspolitisches Leitmotiv erkennen.⁴⁰ Eigentum sei nicht generell als privates Herrschaftsrecht zu verstehen; dies sei vielmehr abhängig von der Eigentumsfunktion, das heißt abhängig davon, wessen Freiheit gesichert wird. Dem Gesetzgeber wird eine weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt, wobei diese je nach Intensität des sozialen Bezugs des Eigentumsobjekts steigt.⁴¹ Nichtsdestotrotz trug die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der eingangs dargestellten wirtschaftspolitischen Entwicklung der Liberalisierung schließlich zu einer Interpretationsumkehr bei, welche die Gemeinwohl- und Sozialbindung hinter den insgesamt verstärkten Schutz des Eigentums gewissermaßen zurückdrängte.⁴²

³² *Farahat*, Soziales Eigentum, zmfr 2021, 204 (206).

³³ *Thiel*, Sozialisierung (2021) 231.

³⁴ *Abendroth*, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: *Forsthoff*, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit (1968) 114 (115 ff).

³⁵ *Röhner*, KJ 2020, 22 ff

³⁶ *Ridder*, Enteignung und Sozialisierung, in: VVDStRL 10 (1952), 124 (129).

³⁷ *Thiel*, Sozialisierung (2021) 232 f.

³⁸ siehe exemplarisch BVerfG, Urteil vom 10. März 1981, BVerfGE 56, 249.

³⁹ siehe exemplarisch BVerfG, Urteil vom 20.07.1954, BVerfG 4,7; Urteil vom 01.03.1979, BVerfG 50, 290.

⁴⁰ *Röhner*, Ungleichheit und Verfassung, Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse (2019) 91 ff.

⁴¹ *Röhner*, KJ 2020, 18, (25).

⁴² *Farahat*, zmfr 2021, 204 (207).

Vor der Kampagne zur Vergesellschaftung der *Deutsche Wohnen & Co enteignen* kam es in der Geschichte lediglich in einem einzigen Fall⁴³ zu einer ähnlichen rechtlichen Debatte, die schlussendlich zur Aufnahme des Art 15 ins GG führte. Allerdings blieb sie dort bis dato ungenützt und wurde (mit einer Ausnahme) innerhalb der Rechtswissenschaft dementsprechend eher als totes Recht behandelt.⁴⁴ Da Art 15 GG lange Zeit somit nicht von realpolitischer Relevanz war und außerdem Tatbestandsmerkmale enthält, die oftmals unbestimmt bleiben, ist die Auslegung der Rechtsnorm in der Literatur nach wie vor umstritten und teilt sie sich im Wesentlichen in zwei Lager:

Nach der einen Literaturmeinung⁴⁵, welche einem abwehrrechtlichen Grundrechtsverständnis folgt, stellt Art 15 eine Eingriffsermächtigung und damit eine weitere Schranke insbesondere der Eigentumsgewährleistung des Art 14 GG dar. Dies bedeutet in weiterer Folge, dass derartige Akte einer Rechtfertigung anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedürfen.⁴⁶ Eine Vergesellschaftungsmaßnahme sei demnach als Eingriff in das Eigentumsgrundrecht, wie es in Art 14 GG normiert ist, zu qualifizieren. Bei diesem handelt es sich um ein Abwehrrecht des Einzelnen vor staatlichen Eingriffen in das Eigentum (worunter alle vermögenswerten Rechtspositionen fallen) und sichert es in seiner konkreten Form, weshalb von einer *Bestandsgarantie* gesprochen werden kann.⁴⁷ Nach der Grundstruktur des Art 14 erfolgen Eingriffe in das Eigentum einerseits nach Abs 1 und 2 in Form von gesetzgeberisch festgelegten Inhalts- und Schrankenbestimmungen (in Entsprechung der Sozialpflichtigkeit) und andererseits durch die Enteignung gem Abs 3 leg cit. Dabei handelt es sich um strikt voneinander getrennte Eingriffsarten, was sich auch an der Pflicht zur Entschädigung zeigt, welche vorbehaltlich besonderer Normierung nur im Falle der Enteignung greift.⁴⁸

Andere⁴⁹ vertreten unter Bezugnahme auf *Ridder* indes die Ansicht, dass Art 15 eine sog kollektiv-grundrechtliche Funktion zur Übertragung der privaten Verfügungsmacht auf die Gemeinschaft erfüllt und damit jedenfalls keinen bloßen Unterfall der Enteignung darstellt.⁵⁰ Art 15 wird als gesamtgesellschaftliche Änderung der Wirtschaftsordnung, als Ent-Privatisierung verstanden. Dieser Logik folgend finde in diesen Fällen auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keine Anwendung.⁵¹ Das Grundrecht beziehe sich auf die Verfügungsmacht und damit die Erlangung von Mitbestimmung über bestimmte Eigentumsobjekte, auf die sich der Schutz der Eigentumsgewährleistung folglich gar nicht erst erstrecke.⁵²

5. Prüfung des Vorliegens verfassungsrechtlicher Voraussetzungen für die Anwendung des Art 15 GG

⁴³ sog. Volksentscheid zur Durchführung einer Sozialisierung (sic!) 1946 im Rahmen der Hessischen Verfassung

⁴⁴ Hoffrogge in *Deutsche Wohnen & Co enteignen*, Wie Vergesellschaftung gelingt – zum Stand der Debatte (2022) 9 (9).

⁴⁵ Freiß, juristische Ausbildung 2024, 479 in Bezug auf Durner in *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz Art 15 GG Rz 18 (Stand April 2023, beckonline.de).

⁴⁶ Laven, Vergesellschaftung, KJ 2023, 313 (314).

⁴⁷ Axer in *Epping/Hillgruber*, Grundgesetz Art 14 Rz 17.

⁴⁸ Axer in *Epping/Hillgruber*, Grundgesetz Art 14 Rz 1.

⁴⁹ Laven, Vergesellschaftung, KJ 2023, 313 (314).

⁵⁰ Freiß, juristische Ausbildung 2024, 479 in Bezug auf *Bryde v. Münch/Kunig*, Grundgesetzkommentar⁷ Art 15 Rz 9.

⁵¹ Laven, Vergesellschaftung, KJ 2023, 313 (316).

⁵² Freiß, juristische Ausbildung 2024, 484 ff.

Unabhängig vom eben dargestellten Meinungsstreit ist für die Anwendung des Art 15 zunächst das Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen zu prüfen: Art 15 GG selbst legt seinen Geltungsbereich, die Form der Überführung und die Entschädigungspflicht fest. Neben diesen – in der Literatur gründlich erörterten – Aspekten wurden weitere (teils ungeschriebene) Voraussetzungen abgeleitet, über welche keine einhellige Lehrmeinung besteht.

Die Vergesellschaftung erfolgt gemäß Art 15 GG durch ein Gesetz (Gesetzesvorbehalt), was bedeutet, dass derartige Maßnahmen ausschließlich der Legislative zugewiesen werden und zunächst die Kompetenz zur Erlassung desselben zu klären ist. Art 74 Abs 1 Z 15 GG ordnet Vergesellschaftungsmaßnahmen gem Art 15 GG der konkurrierenden Gesetzgebung zu, weshalb ein Bundesland nur dann gesetzgeberisch tätig werden kann, wenn der Bund von seiner Kompetenz nicht schon nach Art 72 GG Gebrauch gemacht hat. Bei Erlass einer gesetzlichen Grundlage für eine Vergesellschaftung ist also stets im konkreten Fall zu überprüfen, ob der Bundesgesetzgeber bereits ein Vergesellschaftungsgesetz erlassen hat, welches die entsprechenden Sozialisierungsobjekte umfasst.⁵³ Da die Vergesellschaftung unmittelbar durch Gesetz erfolgt, hat dieses darüber hinaus dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen und die umfassten Sozialisierungsgüter ebenso wie die betroffenen Eigentümer*innen genau zu bestimmen.⁵⁴

Was die Sozialisierungsobjekte betrifft, so findet sich im Art 15 GG eine taxative Aufzählung der umfassten Tatbestände (Vergesellschaftungsbeschränkung), nämlich Produktionsmittel, Naturschätze sowie Grund und Boden. Da diese allerdings nicht weiter definiert werden, wird bezüglich der Produktionsmittel von einem engen ebenso wie einem weiten Verständnis ausgegangen. Im Zentrum dieses Meinungsstreites steht im Wesentlichen die Frage nach der Hinzuzählung oder des Ausschlusses des Dienstleistungssektors, der zum volkswirtschaftlichen Wertschöpfungsprozess gehört, nicht jedoch Teil der produzierenden Industrie ist. Bei den Naturschätzen handelt es sich um abbaubare Ressourcen wie Kohle, Salze, aber auch Wind- und Wasserkraft. Umfasst ist generell das Eigentum sowie beschränkt dingliche Rechte, bei Grund und Boden inklusive deren Bestandteile und Zubehör.⁵⁵

Privatrechte an diesen Objekten können also grundsätzlich von einer gesetzlichen Maßnahme zur Vergesellschaftung umfasst sein, jedoch wird in der Literatur⁵⁶ unter dem Stichwort Sozialisierungs- bzw Vergesellschaftungsreife noch ein weiteres, darüber hinausgehendes ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal diskutiert. Erfasst werden sollen demnach nach einer Ansicht nur Objekte von gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz, womit offensichtlich etwa kleinere Betriebe vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen, ohne jedoch entsprechende Kriterien näher zu definieren. Andere⁵⁷ knüpfen bei der Vergesellschaftungsreife an die Bedarfslage an und soll dementsprechend eine Vergesellschaftung nur dann zur Anwendung gelangen, sofern der öffentliche Bedarf andernfalls nicht gedeckt werden könnte. Da sich diese Voraussetzung aber gerade nicht aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt und dort auch nicht von Unternehmen, sondern von Gegenständen (Produktionsmittel) die Rede ist, wäre eine solche Ableitung nur bei weiter

⁵³ Freiß, juristische Ausbildung 2024, 480.

⁵⁴ Kingreen/Poscher, Grundrechte. Staatsrecht II (2023) Rz 447; BVerfGE 45, 297 (326).

⁵⁵ Freiß, juristische Ausbildung 2024, 481 ff.

⁵⁶ Deppenheuer/Froese in Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz: Kommentar (2018) Art 15 Rz 40.

⁵⁷ Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Art 15 GG Rz 93.

Auslegung dieses Begriffes denkbar, wonach dieser auch Unternehmen umfasst, die bei entsprechender Argumentation eine bestimmte Wirtschaftskraft aufweisen. Die Expert*innenkommission zum deutschen Volksentscheid *Deutsche Wohnen & Co enteignen* hält diesbezüglich schlüssig fest, dass sich die Notwendigkeit des Ausschlusses kleiner Betriebe oder etwa unbeachtlicher Grundstücke zu Wohnzwecken von der Vergesellschaftungsmaßnahme ohnehin aus der Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt.⁵⁸

Eine weitere Kontroverse tut sich bei der Frage nach der Entschädigungspflicht auf, da nach hM die Anforderungen der Vergesellschaftung von jenen der Enteignung abweichen. Im Wesentlichen dreht sich die Diskussion darum, ob zu Markt- oder Verkehrswert zu entschädigen sei.⁵⁹ Unter Marktwert wird derjenige Verkaufspreis verstanden, den ein Privater bei Verkauf an einen anderen Privaten im Rahmen eines freiwilligen Vertragsabschlusses mit Blick auf die Umstände am Immobilienmarkt erwarten kann. Verkehrswert ist hingegen jener Preis, der sich aus dem sog Ertragswertverfahren ergibt.⁶⁰ Von einer Orientierung am Marktwert wird bei einer Vergesellschaftung von Wohnimmobilien wie jenen der *Deutsche Wohnen & Co* eher nicht auszugehen sein, da dies den Umständen und Besonderheiten der Vergesellschaftungsmaßnahmen nicht gerecht werden würde, die der Gesetzgeber im Rahmen seiner breiten Einschätzungsprärogative betreffend die Wertermittlung zu berücksichtigen hat (so auch das BVerfG in einer ähnlichen Entscheidung⁶¹). Angemessener erscheint daher der Verkehrswert, wobei für die Ermittlung desselben aufgrund mangelnder Vergleichsobjekte ein spezielles Verfahren gefordert wird.⁶² Allerdings sollte angesichts des weiten gesetzlichen Spielraumes keine Beschränkung auf diese beiden Ausgestaltungen stattfinden.⁶³

6. Entgegenstehende Grundrechte im Einzelnen

Geht man von der Prämisse aus, dass es sich bei der Vergesellschaftung um einen Grundrechtseingriff handelt, so stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit iSd verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit von Vergesellschaftungsmaßnahmen. In deren Rahmen wird auf entgegenstehende Grundrechte eingegangen, da es sich schließlich um (in einem freiheitsrechtlich geprägten Verständnis) gravierende Eingriffe in die durch nationale wie unionsrechtliche Rechtsordnung stark geschützte Position des Eigentumsrechts bzw der Eigentums Garantien handelt. Aber auch andere Grundrechte werden durch Akte der Vergesellschaftung potentiell berührt und müssen bei Erlass einer derartigen staatlichen Maßnahme ebenso berücksichtigt werden wie das Gleichbehandlungsgebot.

Die Eigentumsgewährleistung ist geprägt von Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die durch den Gesetzgeber erfolgen⁶⁴, der die Sozialbindung des Eigentums nach Art 14 GG zu

⁵⁸ *Expertenkommission zum Volksentscheid*, Vergesellschaftung 35 Rz 106 ff.

⁵⁹ *Kloepfer/Jessen*, Die Vergesellschaftung von Wohnungsunternehmen und Verfassungsrecht, NVwZ 2023, 6.

⁶⁰ *Expertenkommission zum Volksentscheid*, Vergesellschaftung 149.

⁶¹ BVerfGE 24, 367 (421) vom 18.12.1968

⁶² Thiel, Entschädigungsermittlung bei der Überführung von Wohnimmobilien durch Vergesellschaftungsgesetz, LKV 2021, 385 (388, 391).

⁶³ Thiel, Entschädigungsermittlung bei der Überführung von Wohnimmobilien durch Vergesellschaftungsgesetz, LKV 2021, 385 f.

⁶⁴ Die Ausgestaltung der Eigentumsordnung obliegt dem einfachen Gesetzgeber, der auf diese Weise ihren Inhalt mitbestimmt. Dies führt in der österreichischen Rechtspraxis dazu, dass nahezu jede dieser inhaltlichen Ausgestaltungen als Eingriff gewertet wird und der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts damit eröffnet ist.

berücksichtigen hat. Dementsprechend variiert auch der Schutz derartiger Positionen, wobei dort ein höherer gesetzlicher Gestaltungsspielraum besteht, wo die soziale Funktion des Eigentumsobjekts stärker ausgeprägt ist (und vice versa bei erhöhtem personalem Bezug, der bei Sozialisierungsobjekten jedoch tendenziell gering ausfällt⁶⁵). Im Ergebnis handelt es sich prinzipiell um Einzelfallentscheidungen.⁶⁶

Neben dem Eigentumsgrundrecht greift die Vergesellschaftung potentiell auch in die Berufsfreiheit ein. Auf der einen Seite⁶⁷ wird indes argumentiert, dass die Berufsfreiheit von Art 15 qua Spezialitätsgrundsatz verdrängt wird und daher nicht anzuwenden ist. Dem wird entgegengehalten, dass beide Grundrechte nebeneinander bestehen, weshalb eine Abwägung mit den jeweiligen Interessen erforderlich ist.⁶⁸ Aufgrund der wirtschaftspolitischen Neutralität wird zwar davon ausgegangen⁶⁹, dass der Erhalt sämtlicher Berufe in ihrer aktuellen Form nicht zu gewährleisten ist, sondern diese im Zuge der Änderung der Wirtschaftsordnung ebenfalls bis zu einem bestimmten Grad einem Anpassungszwang unterliegen. Der Fall einer Vergesellschaftung in Form eines staatlichen Monopols unter gleichzeitiger Zurückdrängung privater Konkurrenzfähigkeit könnte allerdings eine rechtfertigungsbedürftige sog. *objektive Zulassungsbeschränkung* darstellen, wobei die gänzliche Verunmöglichung privater Wirtschaftstätigkeit die *Wesensgarantie* der Berufsfreiheit verfassungswidrig beeinträchtigen würde. Hinsichtlich der Rechtfertigung eines Eingriffes besteht ein Meinungsstreit darüber, ob der Selbstzweck des Art 15 GG für eine derartige Einschränkung genügt.⁷⁰

Bei Akten der Vergesellschaftung muss insbesondere auch der Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigt werden, sofern sich diese nur auf bestimmte Gegenstände, Grundstücke oder ähnliches, bezieht, während andere davon ausgenommen werden.⁷¹ Je nach Ausgestaltung wäre also eine Sachlichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der deutschen Kampagne zur Enteignung von *Deutsche Wohnen & Co enteignen* etwa wurde diskutiert, ob die Ausnahme genossenschaftlicher Wohnungsunternehmen gerechtfertigt sei. Dies wurde von der Expert*innenkommission insofern als den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzend beurteilt, als derartige Wohnungsunternehmen aufgrund deren fehlender Privatnützigkeit anders behandelt werden dürften und eine Gleichbehandlung mit profitorientierten Unternehmen nicht erforderlich sei. Hinzu kam der Umstand, dass der Gesetzesentwurf einen Schwellenwert vorsah, ab dem die Wohnungsunternehmen einzubeziehen waren.⁷²

Für alle von der Vergesellschaftung berührte Grundrechte muss vorab die Anwendbarkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu klären, die vor dem Hintergrund eines Meinungsstreits nicht restlos geklärt ist: Der einen Ansicht⁷³ zu Folge greift dieser Grundsatz aufgrund der abwehrrechtlichen Funktion der Vergesellschaftung uneingeschränkt. Dem wird seitens der

(exemplarisch sei hier die Flächenwidmung zu erwähnen, die bereits einen rechtfertigungsbedürftigen Eigentumseingriff darstellt).

⁶⁵ Kingreen, JURA 2016, 390 (402 f.) mit Verweis auf BVerfGE 50, 290 (340 ff.).

⁶⁶ Freiß, juristische Ausbildung 2024, 487.

⁶⁷ Kempny in Dreier, GG-Kommentar⁴ (2023) Art 15, Rz 15.

⁶⁸ Freiß, juristische Ausbildung 2024, 487.

⁶⁹ Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II³² (2016) Rz 905.

⁷⁰ Freiß, juristische Ausbildung 2024, 487.

⁷¹ Drohsel, Über die Frage der Sozialisierung am Beispiel „Deutsche Wohnen & Co. Enteignen“, KJ 2020, 30 (36).

⁷² Expertenkommission zum Volksentscheid, Vergesellschaftung 76 f.

⁷³ Wendt, Sachs GG-Kommentar Art. 15 Rz 14 (2021).

Vertreter*innen der kollektiv-grundrechtlichen Funktion des Art 15 GG⁷⁴ entgegengehalten, dass die Vergesellschaftung als Selbstzweck verstanden werden müsse, dessen Rechtfertigung sich aus der Bestimmung selbst ergibt, die ihrer Formulierung nach schon die Legitimität einer solchen Maßnahme indiziert. Die Sozialisierung, verstanden als wirtschaftspolitische Offenhaltungsnorm iSe Mittels zur Wirtschaftsplanung zu Gunsten des einfachen Gesetzgebers sei dogmatisch derart einzuordnen, dass sie eben keine Eingriffswirkung entfalte und folglich auch keiner Rechtfertigung bedürfe. Zu diesen beiden Sichtweisen tritt eine dritte, die von einer modifizierten Verhältnismäßigkeitsprüfung in Art 15 GG als *lex specialis* ausgeht, welche den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz um einen angepassten Prüfungsumfang abändert.⁷⁵ Ob von der Verhältnismäßigkeit der Vergesellschaftungsmaßnahme auszugehen ist, entscheide sich nämlich schlussendlich vor allem auf Ebene der Angemessenheitsprüfung. Die Festlegung des Zweckes im Art 15 selbst lässt den Prüfungsschritt der Geeignetheit gewissermaßen obsolet erscheinen und sind die Modalitäten der Vergesellschaftungsmaßnahme daher auf ihre Erforderlichkeit zu prüfen sowie anschließend einer Güter- und Interessensabwägung zu unterziehen.⁷⁶ Das BVerfG⁷⁷ geht in seiner Rsp zur wirtschaftspolitischen Neutralität zwar nicht direkt davon aus, dass es iRd Art 15 GG zu einem Wegfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt, jedoch spricht es dem Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum zu, wenn es um wirtschaftspolitische Maßnahmen geht – es entspräche dem Charakter des GG, dass es sich bei Art 15 nicht um einen klassischen Eingriff handle.⁷⁸

7. Formen der Vergesellschaftung

Art 15 GG normiert keine konkreten Vorgaben, in welcher Rechtsform das transformierte, nunmehr kollektive Eigentum⁷⁹ geführt werden soll. Die Formulierung „Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft“ jedoch suggeriert, dass eine demokratische(re) Selbstverwaltung zu ermöglichen ist.⁸⁰

Der erste Unterfall in Form des *Gemeineigentums* impliziert, dass die entsprechende Verfügungsmacht keiner privaten Einzelperson zustehen, sondern eine andere Form des Eigentums geschaffen werden soll. Daher setzt dieser Vorgang den Eigentumsentzug und anschließend die Übertragung desselben auf eine gemeinwirtschaftliche Organisationsform voraus – eine Anforderung, die etwa auf einen gemeinnützigen Träger zutrifft. Jedenfalls ist eine gemeinschaftliche Form des Wirtschaftens gefordert, was als wohl gegeben gelten muss, sofern die entsprechende Organisationsform nicht primär der Privatnützigkeit Einzelner dient.⁸¹ Diesbezüglich kommen insbesondere öffentlich-rechtlicher Träger (also jegliche juristische Personen öffentlichen Rechts wie etwa staatliche bzw kommunale Gebietskörperschaften oder Selbstverwaltungskörper) in Frage. Sie sind nicht jedoch die einzige Form: solange die Gemeinwirtschaftlichkeit in welcher Form auch immer besteht, können auch andere juristische Personen des Privatrechts Rechtsträger wie etwa Genossenschaften oder Stiftungen sein. Allerdings wäre die gemeinnützige Bewirtschaftung in

⁷⁴ *Bryde v. Münch/Kunig*, GG-Kommentar Art. 15 Rz 14 (2021).

⁷⁵ *Freiß*, juristische Ausbildung 2024, 484.

⁷⁶ *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz Art 15 GG Rz 95.

⁷⁷ BVerfGE 4, 7 (17 f); 12, 354 (363 f).

⁷⁸ *Freiß*, juristische Ausbildung 2024, 484 ff.

⁷⁹ *Röhner*, KJ 2020, 21.

⁸⁰ *Buckmiller*, Sozialismus kommt von Sozialisierung, Zeitschrift Luxemburg 2022, 74 (78).

⁸¹ *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz Art 15 GG Rz 44 (54 f).

jenen Fällen nicht gegeben, in denen der Rechtsträger die Erzielung maximaler Erträge beabsichtigt, selbst wenn er diese anschließend im Sinne der öffentlichen Aufgaben verwendet.⁸² Jedenfalls muss der die Vergesellschaftung umsetzende Gesetzgeber sicherstellen, dass die Ausrichtung an den öffentlichen Zwecken für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft sichergestellt ist.⁸³

Aus der Formulierung des Artikels lässt sich ableiten, dass es sich beim zweiten Unterfall der *Gemeinwirtschaft* um einen umfassenderen Begriff handelt.⁸⁴ Darunter ist die gesellschaftliche Bedarfsdeckung ohne Gewinnabsicht zu verstehen, ebenso aber auch andere Formen, mit denen sonstige Ziele des Gemeinwohls angestrebt werden.⁸⁵

8. Conclusio und Erkenntnisse für die österreichische Rechtslage

Anders als in Deutschland besteht in Österreich keine explizite Rechtsgrundlage für die Überführung von bestimmten Wirtschaftsmitteln in Gemeineigentum bzw -wirtschaft. Was die österreichische Rechtsordnung allerdings sehr wohl ausdrücklich normiert, ist die „bloße“ Enteignung (Art 5 Staatsgrundgesetz⁸⁶ – StGG), also die zwangsweise Entziehung des Eigentums an jeglichen vermögenswerten Privatreechten und Übertragung auf einen Dritten durch Verwaltungsakt, der auf einem Gesetz beruht, oder direkt durch Gesetz.⁸⁷

Einer Vergesellschaftung per Gesetz, wie in Deutschland, mangelt die rechtliche Grundlage. Die Einführung einer der deutschen ähnlichen verfassungsrechtlichen Bestimmung setzt eine eingehende Auseinandersetzung insbesondere mit der österreichischen Ausgestaltung der innerstaatlichen Eigentumsgarantie voraus. Anzusetzen wäre in erster Linie an Art 5 StGG, der in Zusammenschau mit Art 1 1. ZPEMRK⁸⁸ sowie Art 17 GRC⁸⁹ zu betrachten ist.

Aus Art 5 Satz 2 StGG ergibt sich, dass eine Enteignung den *öffentlichen Interessen* dienen muss. Gesetze und darauf beruhende Verwaltungsakte der Enteignung sind gem Art 5 StGG sowie Art 1 1. ZPEMRK in Österreich daher einerseits zweckgebunden (Vorliegen eines konkreten Bedarfes, der vom öffentlichen Interesse gedeckt wird) und weiters einer Verhältnismäßigkeitsprüfung (Geeignetheit des Objekts zur Bedarfsdeckung und Erforderlichkeit) zu unterziehen.⁹⁰ Aufgrund des Gesetzesvorbehaltes in Art 5 StGG sowie Art 1 1. ZPEMRK muss der jeweils zuständige Gesetzgeber den Enteignungstatbestand weiters präzise genug umschreiben.⁹¹ Allerdings werden im Unterschied zum Akt der Vergesellschaftung, wie sie im dt GG normiert ist, auf dieser Ebene jedoch weder Bedingungen

⁸² *Expertenkommission zum Volksentscheid*, Vergesellschaftung 33 Rz 94 ff.

⁸³ *Expertenkommission zum Volksentscheid*, Vergesellschaftung 33 Rz 99.

⁸⁴ *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz Art 15 GG Rz 48.

⁸⁵ *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages in Deutsche Wohnen & Co enteignen*, Vergesellschaftung, Zur Zulässigkeit der Vergesellschaftung von Wohneigentum eines privaten Wohnungsunternehmens (2022) 127 (131).

⁸⁶ Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. N142/1867.

⁸⁷ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³ (2022) Rz 871.

⁸⁸ Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 210/1958 in der Fassung BGBl III 30/1998, III 179/2002.

⁸⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union ABl C 326/2012, 391 ff; C 202/2016, 389 ff (konsolidierte Fassung)

⁹⁰ *Wagner in Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht² (2020), Enteignungs- und Entschädigungsrecht, Rz 9 (Stand 7/2024, LexisNexis.com), VfSlg 3666/1959, 20.186/2017, 20.268/2018.

⁹¹ *Wagner in Altenburger*, Kommentar Umweltrecht² Rz 2.

betreffend das verantwortliche Organ, noch die Art des Wirtschaftens (profitorientiert oder nicht) normiert.⁹² Indes sind auch mit der Enteignung Fragen nach der damit einhergehenden Entschädigung bisheriger Eigentümer*innen untrennbar verbunden.

Der EGMR verlangt für jeden Eigentumseingriff einen sog *billigen Ausgleich* zwischen dem gemeinschaftlichen Allgemeininteresse und den Erfordernissen des individuellen Grundrechtsschutzes.⁹³ Der VfGH⁹⁴ knüpfte darüber hinaus im Rahmen des Gleichheitssatzes bei der Prüfung des Allgemeininteresses an Sachlichkeitserwägungen an und schlussfolgerte, dass die Unsachlichkeit eines Eingriffes in die Privatautonomie das Allgemeininteresse ausschließe. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit zieht der VfGH außerdem grundsätzlich Art 17 GRC als Prüfungsmaßstab heran.⁹⁵

Die Privatisierungswellen der letzten zwei bis drei Jahrzehnte sorgten auch in Österreich für politische und akademische Diskussionen, wobei sich der Fokus von den zu Beginn stark thematisierten Grenzen der Privatisierung⁹⁶ hin zum Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Akteuren in der Erfüllung staatlicher Aufgaben und möglichen Kooperationsformen verlagerte⁹⁷. Auch waren, ähnlich wie in Deutschland, eine Trendwende hin zu *Rekommunalisierung* (über die kommunale Ebene hinaus) und Prozesse der Rückverstaatlichung erkennbar, wobei dies unter dem Begriff der *Publizisierung* zusammengefasst werden kann. Betroffen waren insbesondere Tätigkeitsfelder der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft, des Verkehrs, des sozialen Wohnbaus oder auch der öffentlichen Sicherheit.⁹⁸

Was die Daseinsvorsorge betrifft, so liegen in Österreich zentrale Wirtschaftsbereiche wie der soziale Wohnbau⁹⁹ und große Teile der Energieversorgung¹⁰⁰ zumindest mittelbar in staatlicher Hand und ist die Ausgangslage auch deshalb eine andere als in Deutschland. Enteignungen wären diesbezüglich prima facie wohl nicht unbedingt das zweckentsprechende Mittel. Dies bedeutet aber nicht, dass grundsätzliche Überlegungen dahingehend angestellt werden können, wie die staatseigenen und -nahen Betriebe konkret ausgestaltet sind, vor allem unter Aspekten der demokratischen Kontrolle und Transparenz.¹⁰¹

Mag.^a Ella Dertschei arbeitet als Universitätsassistentin am Institut für Legal Gender Studies der JKU und forscht dort im Rahmen ihrer Dissertation; ella.dertschei@jku.at

⁹² Wawzyniak, Prokla 2020, 315.

⁹³ Muzak, B-VG Art 5 StGG (2020) Rz 8.

⁹⁴ VfSlg 12.227

⁹⁵ Muzak, B-VG Art 5 StGG Rz 16.

⁹⁶ Hengstschläger, Privatisierung von Verwaltungsaufgaben, VVDStRL 1995, 174 ff.

⁹⁷ Merli, Vorwort, in Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer, Staatliche Aufgaben, private Akteure, Erscheinungsformen und Effekte (2015), Rz 2.

⁹⁸ Bauer, NLMR 2016, 6.

⁹⁹ Amann/Oberhuber in Rainer, Miet- und WohnR Kap. 18.5.1 (Stand 1.5.2016, rdb.at)

¹⁰⁰ Storr, Energierecht, Eine Einführung für Ausbildung und Praxis (2022) 13 f.

¹⁰¹ Jud/Harer/Graf, Die Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in Österreich, GesRZ 2014, 208.